

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 62/14 S

L 8 SO 145/14 B (Bayerisches LSG)
S 51 SO 283/14 ER (SG München)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Rosenheim,
Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch die
Richterin K r a u ß als Vorsitzende sowie den Richter M u t s c h l e r
und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 14. Juli 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 12.6.2014 - S 51 SO 283/14 ER - zurückgewiesen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Notarwalts für dieses Verfahren abgelehnt (*Beschluss vom 14.7.2014*). Dagegen hat die Antragstellerin mit Telefax vom 28.7.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) "das zulässige Rechtsmittel" eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel der Antragstellerin ist bereits nicht statthaft und deshalb unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht, auch nicht mit der Beschwerde an das BSG, anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

